

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Zusammenarbeit zwischen Neonazis und Konservativen

Die **Kleine Anfrage 1040** vom 10. November 2010 hat folgenden Wortlaut:

Aus einem Artikel der Thüringer Allgemeinen vom 7. März 2010 wurde die Zusammenarbeit des Arnstädter Bürgermeisters Hans-Christian Köllmer mit der Organisation "Pro Deutschland" bekannt. Köllmer ist Mitglied von "Pro Arnstadt" und war früher CDU-Mitglied. Im Stadtrat sowie im Kreistag gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen der Wählervereinigung "Pro Arnstadt", den Freien Wählern und der CDU. "Pro Arnstadt" ist Teil der Freien Wählergemeinschaft in Thüringen. Aus dem Umfeld von "Pro Arnstadt" wird eine Monatszeitung, das sogenannte "Arnstädter Stadt-Echo", herausgegeben. In der Ausgabe vom Dezember 2009 konnte dort der Arnstädter Neonazi Patrick Wiedorn einen Artikel publizieren, der in abgewandelter Form auch auf dem Nazi-Internetportal Aktionsbuero.org auftauchte. In der Januarausgabe veröffentlichte Joachim Siegerist eine Buchrezension.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Zusammenarbeit des Arnstädter Bürgermeisters mit "Pro Deutschland"?
2. Welche Handlungsempfehlung gibt die Landesregierung den demokratischen Parteien und Akteuren für den Umgang mit Hans-Christian Köllmer und "Pro Arnstadt" vor dem Hintergrund der Nummer 1 und Nummer 5a der "Erklärung für ein demokratisches, tolerantes und weltoffenes Thüringen" in Drucksache 5/23?
3. In welchen anderen Thüringer Städten und Gemeinden gibt es eine ähnlich gelagerte Zusammenarbeit zwischen Neonazis einerseits und welchen konservativen Organisationen sowie konservativen Parteien einschließlich deren Gliederungen andererseits (bitte jeweils konkret aufführen)?
4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über durch Neonazis in Thüringen unterwanderte oder beeinflusste konservative Organisationen sowie konservative Parteien?
5. Welche inhaltlichen Schnittmengen und Anknüpfungspunkte sieht die Landesregierung zwischen konservativen Parteien und Organisationen einerseits und Neonazis andererseits?
6. Wie bewertet die Landesregierung angesichts oftmals fließender Grenzen zwischen Neonazis und Konservativen den Extremismus-Ansatz, der eine klar abzugrenzende politische Mitte von extremistischen Rändern konstruiert und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

7. Wie bewertet die Landesregierung die Gefahr, die von einem möglichen Bündnis zwischen Neonazis und Konservativen ausgeht, vor allem angesichts des historischen Bündnisses, das die Weimarer Demokratie 1933 zu Fall brachte, und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Dezember 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Bürgerbewegung "Pro Deutschland" ist kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Landesregierung, zur Zusammenarbeit einzelner Personen mit dieser Gruppierung Stellung zu nehmen.

Zu 2.:

"Pro Arnstadt" ist kein Beobachtungsobjekt des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Berninger (Drucksache 5/616) in der Sitzung des Thüringer Landtags am 25. März 2010 verwiesen.

Zu 3.:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Kontakte einzelner Rechtsextremisten zu Vertretern nichtextremistischer Parteien können nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird auf Satz 1 der Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 4.:

Auf Grund des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Unterwanderung der "Schlesischen Jugend - Landesgruppe Thüringen" durch Rechtsextremisten wird diese zwischenzeitlich als Beobachtungsobjekt des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz geführt.

Zu 5.:

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, vergleichende Analysen zwischen extremistischen und nichtextremistischen Organisationen anzustellen. Im Übrigen wird auf Satz 1 der Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 6.:

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet extremistische Bestrebungen ausschließlich auf der Grundlage der in § 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz beschriebenen Aufgabenstellung. Eine darüber hinausgehende Auseinandersetzung mit dieser Thematik unter besonderer Berücksichtigung politikwissenschaftlicher, soziologischer oder anderer methodischer Ansätze zur Definition des Begriffs des Extremismus ist primär Aufgabe des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurses.

Zu 7.:

Eine Gefahr im Sinne der Fragestellung ist nicht gegeben. Die damalige politische und gesellschaftliche Gesamtsituation sowie die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Weimarer Reichsverfassung sind mit der im Grundgesetz verankerten freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den dort normierten institutionellen Sicherungen gegen extremistische Bestrebungen nicht vergleichbar.

Geibert
Minister